

Merkblatt über den Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen im Landkreis Celle



1. Unterrichtsausfall vor Unterrichtsbeginn

- 1.1 Die Anordnung über Unterrichtsausfall vor Unterrichtsbeginn wird **ausschließlich** über die Rundfunksender im Rahmen der Verkehrsdurchsagen gemeldet, üblicherweise ab 06.00 Uhr morgens. Für das Gebiet des Landkreises Celle ist der Norddeutsche Rundfunk (NDR) maßgebend, jedoch werden die Meldungen auch über private Rundfunksender bekannt gegeben. Es wird empfohlen, die Verkehrsdurchsagen der Radiosender zu verfolgen, die vor oder nach dem Nachrichtenblock gesendet werden.

Auf der Internetseite des Landkreises Celle (www.Landkreis-Celle.de) erscheint außerdem ebenfalls ein Hinweis auf den angeordneten Schulausfall, dieser ersetzt jedoch nicht die Rundfunkdurchsage.

- 1.2 Unterrichtsausfall für den Landkreis Celle kann wie folgt angeordnet werden:
" Im Landkreis Celle fällt der Unterricht aus"
entweder: "..... für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4."
oder: "..... für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10."
oder: "..... für alle Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen."
- 1.3 Der vom Landkreis Celle angeordnete Unterrichtsausfall gilt auch für Schülerinnen und Schüler die im Kreisgebiet wohnen, jedoch eine Schule außerhalb des Landkreises Celle besuchen (z. B. spezielle Förderschulen oder Ersatzschulen).
- 1.4 Busunternehmen, Polizei, Rettungsdienst, Straßenbauverwaltung / Straßenmeistereien, Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind aufgefordert, extreme Witterungsverhältnisse umgehend bis spätestens 05:00 Uhr dem Landkreis Celle zu melden. Bei späterer Meldung ist eine rechtzeitige Rundfunkdurchsage nicht mehr gewährleistet.

2. Unterrichtsausfall während des Unterrichts

- 2.1 Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, entscheidet **die Schulleitung** über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts.
- 2.2 Voraussetzung für die Anordnung von Unterrichtsausfall ist, dass die **Schülerbeförderung gewährleistet** ist. **Alle betroffenen Beförderungsunternehmen** müssen **rechtzeitig informiert** werden.
- 2.3 Über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtes muss die Schulleitung rechtzeitig **Absprachen mit dem Landkreis Celle** als Träger der Schülerbeförderung treffen.
- 2.4 Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule **beaufsichtigt** werden.

- 2.5 **Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs** dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten **abgeholt** werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall (z. B. telefonisch) mit der Entlassung **einverstanden** erklärt haben.
- 2.6 Die Anmerkungen zu Nr. 2.2 bis 2.4 gelten auch für den Fall, dass für eine Schule „**hitzefrei**“ angeordnet wird.

3. Allgemeines

- 3.1 Die Anordnung des Unterrichtsausfalls an den Berufsbildenden Schulen berührt nicht die Verpflichtung von Auszubildenden aus ihrem Ausbildungsverhältnis.
- 3.2 Eltern, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist. In diesem Fall dürfen sie ihren Nachwuchs in eigener Verantwortung zu Hause behalten. Die Schule ist hiervon aber unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

Ausdrücklich weist der Landkreis Celle aber darauf hin, dass von dieser Regelung nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Schulweg für das Kind auf Grund einer extremen Wittersituation zu gefährlich ist. Allgemeine Witterungsunbilden wie Dunkelheit, Regen oder leichter Schneefall rechtfertigen es nicht, Schülerinnen und Schüler vom Unterricht fern zu halten.

- 3.3 Die Busunternehmen und Busfahrer/innen tragen bei extremen Witterungsverhältnissen eine große Verantwortung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Letztlich müssen die Unternehmen bzw. deren Fahrer/innen für ihren Bereich entscheiden, ob sie die Fahrzeuge noch sicher einsetzen können oder nicht. Insbesondere die Fahrer/innen sind ausdrücklich aufgefordert, im Einzelfall eine begonnene Fahrt wieder abzubrechen und bereits aufgenommene Schüler/innen wieder zurückzubringen, wenn sie feststellen, dass die Sicherheit der Schülerbeförderung nicht mehr zu gewährleisten ist. Der Landkreis Celle ist unverzüglich zu unterrichten.
- 3.4 Ist Unterrichtsausfall angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden. Die Schulen haben entsprechende Vorsorge zu treffen und die Aufsicht sicherzustellen.

Alle Betroffenen werden dringend gebeten, bei extremen Witterungsverhältnissen auf keinen Fall – insbesondere nicht vor Unterrichtsbeginn – unnötig die Telefonanschlüsse der mit der Entscheidung über Unterrichtsausfälle befassten Stellen zu blockieren. Meldungen über Unterrichtsausfälle ergehen ausschließlich über den Rundfunk (siehe Nr. 1.1).

Bei weiteren Fragen hilft das Amt für Bildung und Kultur des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Eingang A, 29221 Celle gerne weiter.

Telefon: 05141/916-2008, 05141/916-2009, 05141/916-2010 und 05141/916-2011

Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 17 Uhr, Mittwoch und Freitag 8 bis 13 Uhr.